

Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze

Stand: 29.04.2020

Abteilung Gesundheit
Dezernat für Krankenhaushygiene und Allgemeine Hygiene

Seite 1 von 2

Merkblatt SARS-CoV-2 Campingplätze

- Hinweisschilder für das Verhalten der Besucher auf dem Gelände des Campingplatzes gut sicht- und lesbar im Zugangsbereich aufstellen/anbringen.
- Aufnahme von Gästen
 - Nur mit verbindlicher Vorausbuchung und Buchungsbestätigung, um Abstandshaltung zwischen Zelten/Caravan zu gewährleisten.
 - Im Rahmen der Buchung Gäste darauf hinweisen, dass ein Antreten der Reise zum Campingplatz für Urlauber, die sich in Quarantäne wegen SARS-CoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID-Erkrankung befinden, strikt untersagt ist.
 - Eine gemeinsame Anreise mehrerer Personen, die eine Unterkunft auf dem Campingplatz bewohnen, ist nur für Personengruppen, die auch außerhalb des Campingurlaubes in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, gestattet.
 - Bei Anmeldung direkt am Campingplatz erfolgt die nochmalige Abfrage, ob bei einem der anreisenden Urlauber aktuell eine akute Atemwegserkrankung vorliegt oder ein Kontakt innerhalb der letzten 14 Tage zu einem bestätigten COVID-Fall vorgelegen hat.
 - Namentliche Dokumentation aller Gäste, sodass eine Nachverfolgung möglicher Kontaktpersonen ermöglicht wird.
- Anmeldung der Gäste bei Anreise
 - Eintritt in den Anmelderaum nur durch jeweils eine Person.
 - Wartebereich vor dem Anmelderaum so groß, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (1,5 m) zwischen den wartenden Gästen gewährleistet werden kann.
 - Zugangs- und abführende Wege von/zu der Anmeldung so gestalten, dass Mindestabstand zwischen den Gästen eingehalten werden kann.
 - Schutz der Mitarbeiter im Anmeldebereich durch Abtrennung mit Plexiglas- (o. ä.) Schutzwand oder Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
 - Mitarbeiter arbeiten mit Mund-Nasen-Schutz
 - Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Mitarbeiter in allen Bereichen des Campingplatzes, in denen ein direkter Gästekontakt stattfindet.
- Organisatorisch-strukturelle Maßnahmen
 - Einteilung des Campingplatzes in ausreichend groß dimensionierte Parzellen, die die Abstandswahrung sicherstellen.
 - Unbedingt berücksichtigen, dass auch bei Aufenthalt vor der Unterkunft (Zelt, Caravan u. ä.), z. B. zur Speisenaufnahme am Campingtisch, die Einhaltung des Mindestabstands zu benachbarten Gästen gewährleistet werden kann.

- In eventuell vorhandenen Lebensmittel-Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Regelungen für den Lebensmittel-Einzelhandel im öffentlichen Bereich entsprechend den Vorgaben der Corona-Schutz-Verordnung MV in der jeweils gültigen Fassung.
- Für den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen gelten die allgemeinen Regelungen entsprechend der Corona-Schutz-Verordnung MV in der jeweils gültigen Fassung.
- Für die Durchführung von Gruppenaktivitäten gelten die allgemeinen Regelungen entsprechend der Corona-Schutz-Verordnung MV in der jeweils gültigen Fassung.
- Sanitäranlagen
 - Möglichst Einzelkabinen zum Waschen und Duschen. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, muss organisatorisch (z. B. durch Sperren jedes zweiten Waschbeckens) die Möglichkeit der Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden.
 - Wasserver- und -entsorgung so gestalten, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden.
 - Eventuell vorhandene Küchen und Geschirrspülbereiche so gestalten, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
 - Auf Toiletten Bereitstellung von Einmalhandtüchern.
- Spielplätze
 - Für den Betrieb von Spielplätzen gelten die allgemeinen Regelungen entsprechend der Corona-Schutz-Verordnung MV in der jeweils gültigen Fassung.
- Reinigung
 - Flächen mit häufigen Handkontakt (z. B. Anmeldung, Toiletten/Sanitärbereiche, Küche/Geschirrspülbereiche u. ä.) sind mehrmals täglich (abhängig von Auslastung des Campingplatzes und Nutzung des jeweiligen Bereiches durch Gäste) mit handelsüblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.